

gegen die Gesetzlichkeit zu bekämpfen hat, so gilt dies in erhöhtem Maße gegenüber den schwersten dieser Verstöße, gegenüber Handlungen, die durch die Strafgesetzgebung als verbrecherische Handlungen qualifiziert sind. Treten Angriffe gegen Objekte auf, die den besonderen Schutz durch die Strafgesetzgebung genießen, so müssen die Täter schnellstens erkannt, ergriffen und ihrem Richter zugeführt werden.

Die Erfahrungen früherer Wahlen, die hektische Aktivität von Westberliner und westdeutschen Hetz- und Spionagezentralen sowie von Radiostationen und Zeitungen lassen den sicheren Schluß zu, daß die Gegner versuchen werden, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen in der Deutschen Demokratischen Republik zu stören. Wie der Innenminister Karl Maron in der Volkskammer ausführte, ist mit dem Versuch zu rechnen, Wahlversammlungen zu stören, den politischen Erfolg der Wahlen zu sabotieren, die Wähler irrezuführen und von der Wahl abzuhalten. Mit gefälschten Briefen und Rundschreiben sowie Hetzflugblättern, Angriffen auf Personen und auf Sichttagitation wird auf dieses Ziel hingearbeitet werden. In engster Zusammenarbeit mit der Volkspolizei und den Gerichten werden die Staatsanwälte diesen Machenschaften und Provokationen entschlossen entgegentreten. Sie werden ohne Verzug auf solche strafbaren Handlungen reagieren und sich dabei u. a. die Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren im IV. Kapitel der Strafprozeßordnung zunutze machen. All jenen, die der Gegner durch solche Machenschaften in seine Provokationen hineinziehen möchte, muß Halt geboten und eindeutig vor Augen geführt werden, daß die Arbeiter- und Bauern-Macht es versteht, hart zuzuschlagen, und daß sie sich solche Provokationen keinesfalls gefallen läßt.

Aber nicht nur alle Anschläge gegen die Grundlagen unseres Staates und seine Einrichtungen werden in dieser Epoche eine besondere Wachsamkeit der Staatsanwaltschaft erfordern. Es gibt auch zahlreiche Delikte der allgemeinen Kriminalität, wie z. B. aus Rowdytum begangene Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Notzuchtverbrechen, ferner Widerstandsdelikte, Raub usw., die gerade in den Wochen vor den Wahlen besonderer Beobachtung und erhöhter Wachsamkeit bedürfen. Solchen Tätern, die etwa meinen, die werktätige Bevölkerung, die von Wahlversammlungen in vorge-rückter Stunde auf dem Heimweg ist, durch Randalieren belästigen zu können, wird mit Nachdruck klarzumachen sein, daß in der Deutschen Demokratischen Republik, wie seit jeher — aber ganz besonders in diesen Wochen — bei Störung von Ruhe und Ordnung unnachsichtig eingeschritten wird. Die Staatsanwälte haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die gerichtliche Aburteilung solcher Vorkommnisse möglichst noch vor dem 23. Juni erfolgt und daß diese Urteile in der Öffentlichkeit bekannt werden. Mit aller Energie wird gegen das Einführen von „Rock-and-Roll“-Zuständen aus Westberlin und Westdeutschland angekämpft werden. Die Justiz

der Deutschen Demokratischen Republik, das muß klar zutage treten, ist ebensowenig wie unsere werktätige Bevölkerung gewillt, solche Formen „amerikanischer Lebensweise“, wie sie sich im westlichen Teil Deutschlands breitmachen, bei uns auch nur im Keim entstehen zu lassen.

Die Staatsanwälte besitzen genügend Kenntnis unseres Lebens und unserer gesellschaftlichen Zustände, um unterscheiden zu können, was Kritik ist, die dazu beitragen soll, die Entwicklung vorwärts zu bringen, die Arbeit des Staats- und Wirtschaftsapparates zu verbessern, und was in der Absicht zu hetzen, zu verleumden und herunterzureißen, vorgebracht wird. Es besteht keine Gefahr, daß bei uns Freiheit und Kritik, ähnlich wie in Westdeutschland, durch Verfolgung und Verhaftung Unschuldiger, wie letztlich z. B. von Dr. Agartz, eingeengt werden. Im Gegenteil, unsere Staatsanwälte werden, wie alle übrigen Funktionäre unseres Arbeiter- und Bauern-Staates, ihren Beitrag zur breitesten Entfaltung der Demokratie und damit der Kritik leisten. Die Kritik ist eines der entscheidendsten Mittel, unsere gesellschaftlichen, ökonomischen, politischen und kulturellen Verhältnisse schnell zu verbessern, sie vom Bürokratismus und Formalismus zu befreien und sie vorwärts und aufwärts zu entwickeln.

In den kommenden Wochen gilt es, alle Bürger und alle werktätigen Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik anzusprechen und sie für den friedlichen und sozialistischen Aufbau zu gewinnen. Es geht darum, sie alle in diesem großen Gespräch vor den Wahlen von der Überlegenheit unserer volksdemokratischen Ordnung und unseres Arbeiter- und Bauern-Staates gegenüber dem kapitalistischen Ausbeutersystem und den Zuständen, wie sie in Westdeutschland herrschen, zu überzeugen. Diese Überzeugungsarbeit, die jeder Staatsanwalt zu leisten bereit ist, darf aber niemanden zu der Meinung gelangen lassen, daß den Versuchen, von Westdeutschland und Westberlin aus, gestützt auf reaktionäre Elemente in der Deutschen Demokratischen Republik, hier Widerstand gegen Gesetze der Arbeiter- und Bauern-Macht hervorzurufen, nicht energisch entgegen getreten werden muß. Vornehmste Aufgabe des Staatsanwalts wird es daher sein, sachlich und ruhig in jedem Falle zu prüfen und schnell zu handeln.

Es gilt, in der Arbeit der Staatsanwaltschaft voll und ganz der Erklärung Walter Ulbrichts auf der Tagung des Nationalrats der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Rechnung zu tragen, daß trotz der Verschärfung des kalten Krieges durch die Bonner Regierung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht von den Beschlüssen über die Festigung der Arbeiter- und Bauern-Macht, von der Entwicklung der Demokratie und der Freiheit abgegangen wird. Aber es wird ebensowenig wie bisher Raum für Hetze, Provokationen, Rowdytum und für Agenten der Imperialisten und ihrer Spionageagenturen geben.

## Zuständigkeit der Kreisgerichte für die Entscheidung über die Wahlberechtigung eines Bürgers

Von GERHARD DILLHÖFER, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Am 23. Juni 1957 wählen die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ihre Abgeordneten für die örtlichen Volksvertretungen. Das Wahlrecht ist eines der wichtigsten Grundrechte des Bürgers, seine Ausübung eine der vielfältigsten Methoden, in denen die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ihr Mitbestimmungsrecht bei der Leitung des Staates ausüben. Die Wahl seiner Vertreter ist daher nicht nur ein Recht des Bürgers, sondern sie ist auch eine Pflicht, der jeder verantwortungsbewußte Bürger nachkommen wird. Das Wahlrecht des Bürgers findet bei der Durchführung der Wahlen seine Feststellung in der Aufnahme des Bürgers in die Wählerliste. Der Richtigkeit der Wählerliste kommt daher besondere Bedeutung zu, und zwar sowohl in dem Sinne, daß niemand als wahlberechtigt aufgenommen wird, dem tatsächlich das Wahlrecht nicht zusteht, als auch dahin, daß jemand in ihr nicht enthalten ist, obwohl er wahlberechtigt ist. Es ist daher wichtig, die Richtigstellung der

Wählerlisten zu sichern. In der Wählerliste müssen alle Bürger enthalten sein, die nach den §§ 2 und 3 des Wahlgesetzes wahlberechtigt sind. Sie darf Personen nicht enthalten, die nach § 4 nicht im Besitz des Wahlrechts sind oder deren Wahlrecht gemäß § 5 ruht. Die Kontrolle darüber, daß die Wählerliste richtig ist, liegt nicht nur bei den staatlichen Organen, insbesondere den Wahlausschüssen, und nicht nur bei dem betroffenen Bürger selbst, sondern § 12 Abs. 1 des Gesetzes verpflichtet jeden Wahlberechtigten, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält oder Kenntnis davon erhält, daß die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einem in der Wählerliste eingetragenen Bürger nicht oder nicht mehr vorliegen, dies dem Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Die Gründe dafür, daß auch solche Bürger, die im Besitze des Wahlrechts sind, nicht in die Wählerliste aufgenommen worden sind, können verschiedener Art